

RS UVS Niederösterreich 1996/06/11 Senat-KR-95-024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1996

Rechtssatz

Wurde ein Lichtmast nur so in seiner Lage verändert, daß er mit geringem Aufwand wieder gerade gestellt werden konnte, dann liegt kein Sachschaden vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at